

# Verbindliche Anmeldung zur Betreuung durch die verlässliche Grundschule im Schuljahr 2025/2026



Name, Vorname des Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Schulklasse: \_\_\_\_\_ (ab Sept. 2025)

## Erziehungsberechtigte Mutter:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

berufstätig:

Ja

nein

☐☐

alleinerziehend

☐☐

Telefon- od. Handynummer: \_\_\_\_\_

## Erziehungsberechtigter Vater:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

berufstätig:

Ja

nein

☐☐

alleinerziehend

☐☐

Telefon- od. Handynummer: \_\_\_\_\_

Ich/wir melde(n) meine/n (unsere/n) Tochter/Sohn verbindlich ab dem Schuljahr 2025/2026 für die  
„verlässliche Grundschule“ in der Grundschule \_\_\_\_\_ an.

(Teilort)

Auf die „Benutzungsordnung für die Verlässlichen Grundschulen der Stadt Neresheim“ mit Stand vom März  
2025 wird ausdrücklich hingewiesen und dieser mit meiner Unterschrift zugestimmt.

Ich möchte mein Kind für die folgende Betreuungsmöglichkeit anmelden:

☐

Montag bis Freitag:

7.00 Uhr – 13.00 Uhr

45,00€

☐

Montag bis Freitag:

7.00 Uhr – 14.00 Uhr

60,00€

Das Betreuungsentgelt wird für die Monate September – Juli erhoben.

Hiermit ermächtige ich/wir die Stadt Neresheim von meinem/unserem nachfolgend genannten  
Konto mittels Lastschrift das Entgelt zum 1. des Monats einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen  
wir unser Kreditinstitut an, die von der Stadt Neresheim auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift  
einzulösen.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte

# **Benutzungsordnung für die Verlässlichen Grundschulen der Stadt Neresheim**

(Stand März 2025)

## **1. Allgemeines**

Die Stadt Neresheim bietet zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein umfassendes Betreuungsangebot für Grundschulkinder an Schultagen.

## **2. Betreuungsinhalt**

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch städtisches Personal in Abstimmung mit den örtlichen Grundschulen.

## **3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung**

- (1) Das Betreuungsangebot kann nur von Schülern in Anspruch genommen werden, die für die Verlässliche Grundschule angemeldet sind. Auf das Betreuungsangebot besteht ab 2026 ein Rechtsanspruch. Ob und inwieweit das Betreuungsangebot für das jeweilige neue Schuljahr fortgeführt bzw. erweitert wird, ist vom Bedarf abhängig. Die Entscheidung obliegt der Stadt Neresheim.
- (2) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- (3) Es können nur Kinder aufgenommen werden, die die 1. bis 4. Klasse einer Grundschule der Gesamtstadt Neresheim besuchen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht ab 2026.
- (4) Die An- und Abmeldung erfolgt in der Regel direkt bei der Stadtverwaltung Neresheim – Bereich „Bildung, Erziehung und Soziales“ oder der jeweiligen Grundschule.
- (5) Der Betreuungsvertrag gilt für ein Schuljahr und läuft automatisch zum Schuljahresende aus. Eine Anmeldung ist jederzeit auch unterm Jahr möglich. Ein Wechsel der Betreuungszeit ist nur zum Ende des 1. Halbjahres bzw. Ende des Schuljahres möglich. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich. Änderungswünsche für das 2. Schulhalbjahr sind bis spätestens 15.01. des jeweiligen Jahres an die Stadt Neresheim zu richten.  
  
Eine Kündigung hat mindestens 4 Wochen vor Monatsende zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Elternbeitrag auch noch für den nächsten Monat zu bezahlen.
- (6) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (7) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund von der Stadt Neresheim auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgloser Anmahnung des ausstehenden Beitrags.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

#### **4. Betreuungszeit**

Die Betreuung der verlässlichen Grundschule beginnt morgens von 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn. Die verlässliche Grundschule gewährt eine zuverlässige Betreuung bis 14 Uhr.

Die Kinder können nach Rücksprache mit dem Personal jederzeit ihre Kinder früher aus der Verlässlichen Grundschule abholen. Allerdings verändern sich die Elternbeiträge dadurch nicht.

Ab 2026 wird in den Schulferien eine Schulkindbetreuung an der Härtsfeldschule durchgeführt. Hierzu wird jährlich eine Elternbedarfsumfrage durchgeführt, in der die benötigten Öffnungszeiten abgefragt werden.

#### **5. Aufsicht, Haftung**

- (1) Während der Betreuungszeiten ist das Personal grundsätzlich für die Grundschüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler. Im Rahmen des Besuchs der Grundschulbetreuung gilt die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind von den Erziehungsberechtigten sofort der Betreuungsperson bzw. der Schulleitung zu melden.

Die Betreuungspersonen können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Betreuungsräume. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.

Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

- (2) Die Eltern sind verpflichtet, alle Abweichungen von dem Vertragsbeginn abgesprochenen Betreuungszeiten, verlässlich (persönlich, telefonisch oder schriftlich) dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Bei Fehlen oder Fernbleiben des Schülers/der Schülerin haften die Eltern.

- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers/der Schülerin zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

## **7. Betreuungsentgelt**

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Grundschulkindbetreuung erhebt die Stadt Neresheim von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in Form eines Elternbeitrages.  
Dieser richtet sich nach der jeweiligen, vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate (September-Juli) erhoben und ist unabhängig von der Betreuungsdauer. Die Ferienzeit wird separat berechnet.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Beiträge sind ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder das Fernbleiben eines Schülers.
- (3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

## **8. Anerkennung**

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags; dieser kommt durch Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten zustande.

## **9. Inkrafttreten/Vorbehalt**

Diese Benutzungsbedingungen treten ab sofort in Kraft. Die Stadt Neresheim behält sich eine Änderung der in den Aufnahmebestimmungen genannten Rahmenbedingungen bzw. die Fortführung des Angebots im Hinblick auf künftige Bedarfsveränderungen bzw. die damit verbundene Finanzierung vor.